

**Gesetzentwurf**

der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Datum des Eingangs: 01.11.2012 /Ausgegeben: 01.11.2012

## **Gesetzentwurf**

### **Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

#### **A. Problem**

Nebeneinkünfte von Abgeordneten sind ein in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiertes Thema von hohem Interesse. Die dabei im Mittelpunkt stehenden Einzelfälle von Bundestagsabgeordneten mit sehr hohen Honorareinkünften neben ihrem Mandat sind geeignet, ein generelles Misstrauen auch gegenüber den Mitgliedern des Landtags Brandenburg zu erzeugen. Viele Wählerinnen und Wähler befürchten, dass die Abgeordneten sich wegen der Nebentätigkeiten nicht ausreichend auf die Wahrnehmung ihres Mandates konzentrieren, oder sie befürchten dass sie durch die finanzielle Abhängigkeit von Arbeits- oder Auftraggebern in der Unabhängigkeit ihrer Mandatsausübung beeinträchtigt sind.

#### **B. Lösung**

Mit einer Veröffentlichung nicht nur der dem Präsidenten gemeldeten Tätigkeiten und Ämter neben dem Mandat, sondern auch der Höhe der dafür erhaltenen Arbeitsentgelte, Vergütungen und Entschädigungen, wird ein Ausmaß an Transparenz hergestellt, das im Vergleich mit den Regelungen anderer Parlamente vorbildlich und somit geeignet ist, Vertrauen wieder herzustellen.

#### **C. Rechtsfolgenabschätzung**

##### **I. Erforderlichkeit**

Zur Änderung der gesetzlichen Regelungen ist ein Gesetz erforderlich.

##### **II. Zweckmäßigkeit**

Die Veröffentlichung der Höhe von Vergütungen und Entschädigungen für Nebentätigkeiten von Abgeordneten, sofern diese eine Bagatellgrenze überschreiten, ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, den Einfluss der Nebentätigkeiten auf die Mandatsausübung besser abzuschätzen. Sie ist geeignet, mögliche wirtschaftliche Abhängigkeiten von Abgeordneten transparent zu machen und trägt so mittelbar dazu bei, die Unabhängigkeit der Mandatsausübung zu stärken.

##### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Bürgerinnen und Bürger erhalten zusätzliche Informationen über die sie im Landtag vertretenden Abgeordneten.

Auftraggeber und Arbeitgeber von Abgeordneten müssen hinnehmen, dass die Höhe von Bezügen, Vergütungen und Entschädigungen veröffentlicht wird. Da dies in vielen Bereichen bereits üblich ist (z.B. Geschäftsberichte), sind negative Folgen nicht zu befürchten.

Die Landtagsverwaltung erhebt die Angaben ohnehin. Eine Veröffentlichung ist nur mit wenig Mehraufwand verbunden.

## Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 30 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (GVBl. I S. 146), das zuletzt durch Gesetz vom 4. September 2012 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „mit Ausnahme der Mandate der Gebietskörperschaften“ gestrichen.
  - b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die jährlichen Einnahmen aus den gegenwärtig ausgeübten Berufen gemäß Nr. 1.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Ziffer „3“ durch die Angabe „3 - 8“ ersetzt.
  - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 - 7 werden nur insoweit veröffentlicht, wenn mehr als 1.000 Euro innerhalb eines Jahres aus der Tätigkeit für ein einziges Unternehmen oder einer einzigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt öffentlichen Rechts stammen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den ...

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

(Gunter Fritsch)

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Durch die kontroverse Diskussion über Nebeneinkünfte von Abgeordneten droht sich in der Öffentlichkeit ein Bild festzusetzen, dass durch Einzelfälle von Bundestagsabgeordneten mit sehr hohen Honorareinkünften geprägt ist. Dass dieses Bild weder richtig noch gar für die Abgeordneten des Landtages repräsentativ ist, kann nur nachweisen, wer über die Höhe der Nebeneinkünfte Transparenz herstellt.

Die Veröffentlichung der Höhe der Vergütungen wird dazu beitragen, sich ein Bild über die Bedeutung der Nebentätigkeit im Verhältnis zur Mandatswahrnehmung zu machen - und so im Regelfall die Befürchtung ausräumen, dass die Abgeordneten sich deswegen nicht ausreichend auf die Wahrnehmung ihres Mandates konzentrieren. Gleiches gilt für die Befürchtung, dass die Abgeordneten durch eine finanzielle Abhängigkeit von Arbeits- oder Auftraggebern in der Unabhängigkeit ihrer Mandatsausübung beeinträchtigt sein könnten.

Mit einer Veröffentlichung nicht nur der dem Präsidenten gemeldeten Tätigkeiten und Ämter neben dem Mandat, sondern auch der Höhe der dafür erhaltenen Vergütungen und Entschädigungen, wird ein Ausmaß an Transparenz hergestellt, das im Vergleich mit den Regelungen anderer Parlamente vorbildlich ist.

Im Sinne vollständiger Transparenz sind grundsätzlich auch Einnahmen aus dem ausgeübten Beruf zu melden und zu veröffentlichen.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

- a) Die Ausnahme ist sachlich nicht gerechtfertigt und soll deshalb gestrichen werden. Die Einbeziehung dieser Nebeneinkünfte dient der vollständigen Transparenz.
- b) Durch die Änderung werden auch Einkünfte aus ausgeübten Berufen der Abgeordneten von der Meldung und Veröffentlichung erfasst.

Zu Nummer 2:

- a) Durch diese Änderung wird nicht nur die Liste der Nebentätigkeiten, sondern auch die Höhe der dabei erzielten Vergütungen, Honorare und Entschädigungen in den Katalog der zu veröffentlichenden Angaben von Abgeordneten aufgenommen.
- b) Durch diese Änderung wird die Bagatellgrenze auf sämtliche zu meldenden und zu veröffentlichenden Einkünfte angewendet.
- c) Durch diese Änderung wird die Grenze, ab der Nebeneinkünfte, dem Präsidenten angezeigt und veröffentlicht werden müssen, durch ein zweites Kriterium verfeinert. Dies dient dazu, den möglichen Einfluss einzelner Auftrag- oder Arbeitgeber auf Abgeordnete stärker transparent zu machen. Um Berufsgeheimnisträger zu schützen, werden Einkünfte aus der Ausübung des Berufs von diesem zusätzlichen Kriterium ausgenommen.



Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.